

Bekanntmachung

der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 28. Oktober 2021, Gz.: 32-0522/709/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“ gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 13. Januar 2022 bis einschließlich 27. Januar 2022

- bei der Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28 in 01896 Pulsnitz,
- bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2 in 01454 Wachau sowie
- bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in 01458 Ottendorf-Okrilla

während der Dienstzeiten aus.

Das Rathaus der Stadt Pulsnitz ist zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung aufgrund der Coronasituation für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen; für die Einsichtnahme in die Unterlagen ist daher eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die telefonische Terminvereinbarung erfolgt unter der Telefonnummer **035955/861-331**.

Das Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla ist zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung aufgrund der Coronasituation für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen; für die Einsichtnahme in die Unterlagen ist daher eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die telefonische Terminvereinbarung ist **montags und mittwochs in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 035205/513-40 möglich.**

Die Gemeindeverwaltung Wachau ist zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung aufgrund der Corona-Pandemie für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Termine zur Einsichtnahme in die Unterlagen können telefonisch unter **03528 / 4808-0 oder 4808-26** vereinbart werden.

Bitte informieren Sie sich zu Beginn der Auslegungsfrist in den drei Gemeinden über die dann geltenden Zugangsbedingungen.

Beim Betreten der Verwaltungsgebäude ist zwingend eine „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Kreisstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Verfahrens ist der Ausbau der Kreisstraße K 9252 zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz über eine Gesamtlänge von ca. 2.665 m, davon wurde ein erster Bauabschnitt bereits realisiert. Der Ausbauabschnitt verläuft weit überwiegend außerorts und ist dort von Acker- und Grünflächen sowie Wald umgeben. Lediglich eine ca. 54 m lange Fahrbahnstrecke befindet sich im Ortsteil Lomnitz. Die derzeit 4,80 m bis 5,40 m breite Fahrbahn wird auf 6,0 m verbreitert. Die beidseitigen Bankette sind auf 1,0 m begrenzt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Der Ausbau erfolgt weitgehend bestandsnah. Mittig der Baustrecke wird die Trasse auf ca. 200 m parallel in Richtung Süden verschoben. Damit rückt sie von dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ ab. Gleichzeitig wird die verkehrliche Trassenführung verbessert und es werden Tragfähigkeitsprobleme infolge von Nasswiesenbereichen vermieden. In den Bereichen, in denen die Trassen in Einschnitten bzw. Anschnitten verläuft, werden Entwässerungsmulden vorgesehen; in Dammlage entwässert die Straße - wie bisher - über das Quergefälle großflächig in die umgebenden Bereiche. Vorhandene Waldweg- und Feldzufahrten werden in Lage und Höhe an die neue Trasse angepasst.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Dresden, den 30. November 2021

Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur